



Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

BVWG

Geschäftsordnung

Die Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichtes hat auf Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses mit Beschluss vom 2. Jänner 2014, zuletzt geändert durch den Umlaufbeschluss vom 19. Mai 2025 gemäß § 4 Abs. 2 Z 6 und § 19 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) folgende Geschäftsordnung des Bundesverwaltungsgerichtes beschlossen:

GESCHÄFTSORDNUNG

des Bundesverwaltungsgerichtes (GO-BVwG)

1. ABSCHNITT VOLLVERSAMMLUNG

§ 1. Einberufung

- (1) Die Vollversammlung (§ 4 Abs. 1 iVm. § 2 Abs. 1 BVwGG) ist von dem:der Präsident:in des Bundesverwaltungsgerichtes (im Folgenden: Präsident:in) in seiner:ihrer Eigenschaft als Vorsitzende:r zu einer Sitzung einzuberufen, wenn
 1. der:die Präsident:in dies für erforderlich hält;
 2. mindestens zwei Drittel der Richter:innen, die derselben Kammer (Außenstelle) angehören, dies schriftlich bei dem:der Präsident:in beantragen;
 3. dem:der Präsident:in ein Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses zur Beschlussfassung oder Änderung dieser Geschäftsordnung vorliegt und eine Beschlussfassung im Umlaufweg nicht tunlich oder nach § 3 nicht zulässig ist;
 4. ein Entwurf des:der Präsident:in zur Beschlussfassung des Tätigkeitsberichts (§ 24 BVwGG) vorliegt und eine Beschlussfassung im Umlaufweg nicht tunlich oder nach § 2 nicht zulässig ist.
- (2) Die Einberufung durch den:die Präsident:in ist den Richter:innen mindestens drei Wochen vor dem Tag der Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist die Sitzung der Vollversammlung von dem:der Präsident:in zeitgerecht so einzuberufen, dass diese innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen eines darauf gerichteten Antrages oder Vorschlages bei dem:der Präsident:in stattfindet. Ein Vorschlag im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt dem:der Präsident:in, im Fall seiner:ihrer Verhinderung seiner:ihrer Vertretung, am Tag nach der Beschlussfassung des Vorschlages als zugegangen. Haben weder der:die Präsident:in noch der:die Vizepräsident:in an jener Sitzung des Geschäftsverteilungsausschusses teilgenommen, in der der betreffende Vorschlag beschlossen wurde, so hat das in der jeweiligen Sitzung vorsitzführende Mitglied den beschlossenen Vorschlag spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Beschlussfassung dem:der Präsident:in, im Fall von dessen:deren Verhinderung dessen:deren Vertretung, zuzuleiten.
- (3) Die Teilnahme an der Vollversammlung ist für die Richter:innen Dienstpflicht, außer während einer Außerdienststellung, einer Enthebung, einer Suspendierung, eines Karenzurlaubes, einer Karenz, einer Dienstzuteilung und einer vor der Einberufung der Vollversammlung genehmigten oder krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (4) Anträge im Sinne des Abs. 1 Z 2 auf Einberufung zu Beratungen in der Vollversammlung sind dem:der Präsident:in mit den Unterschriften aller Antragsteller:innen schriftlich zu übermitteln. Der:Die Präsident:in hat auf Verlangen der Antragsteller:innen das Einlangen eines solchen Antrages zu bestätigen.
- (5) Wird ein Antrag auf Einberufung vor Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung von allen Antragsteller:innen zurückgezogen, so hat der:die Präsident:in die Vollversammlung nicht einzuberufen, die Einberufung unverzüglich zu widerrufen oder die Sitzung nicht zu eröffnen.
- (6) Für die Zurückziehung von Vorschlägen im Sinne des Abs. 1 Z 3 auf Grund eines entsprechenden Beschlusses des Geschäftsverteilungsausschusses gilt Abs. 5 sinngemäß.
- (7) Gleichzeitig mit der Einberufung der Vollversammlung sind den Richter:innen die Tagesordnung und alle bis dahin vorliegenden Beschlussanträge bekannt zu geben.
- (8) Die Einberufung der Vollversammlung samt Bekanntgabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Beschlussanträge kann mit E-Mail unter Verwendung des dienstlichen E-Mail-Postfachs der Richter:innen erfolgen; sofern ein solches (zB aufgrund einer Dienstzuteilung oder Karenzierung) nicht aktiv ist, können die Unterlagen auch postalisch oder auf andere geeignete Weise übermittelt werden.

§ 2. Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes im Umlaufweg

- (1) Liegt dem:der Präsident:in der Entwurf des Tätigkeitsberichtes nach § 24 BVwGG vor, so hat er:sie diesen allen Richter:innen schriftlich mit E-Mail unter Verwendung des dienstlichen E-Mail-Postfachs der Richter:innen (sofern ein

solches nicht aktiv ist, auf eine andere geeignete Weise) zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig auf die Erfordernisse der Beschlussfassung im Umlaufweg binnen zwei Wochen (Abs. 2) und auf die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufweg widersprechen zu können (Abs. 3), ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Der Tätigkeitsbericht gilt von der Vollversammlung als im Umlaufweg nach § 4 Abs. 6 letzter Satz BVwGG beschlossen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Entwurfs des Tätigkeitsberichtes an alle Richter:innen die einfache Mehrheit aller Richter:innen diesem schriftlich zustimmt. Die Zustimmung eines:einer Richter:in ist, soweit von dem:der Präsident:in bei der Übermittlung des Entwurfs nichts anderes verfügt wird, schriftlich mit E-Mail unter Verwendung des dienstlichen E-Mail-Postfachs (sofern ein solches nicht aktiv ist, auf eine andere geeignete Weise) an den:die Präsident:in zu übermitteln.
- (3) Wenn innerhalb der Frist nach Abs. 2 mindestens zwei Drittel der Richter:innen, die derselben Kammer (Außenstelle) angehören, der Beschlussfassung im Umlaufweg schriftlich widersprechen, so ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg nicht zulässig und der:die Präsident:in hat die Vollversammlung nach § 1 Abs. 1 Z 4 zu einer Sitzung einzuberufen. Alle bis dahin an den:die Präsident:in nach Abs. 2 übermittelten Zustimmungserklärungen bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung im Umlaufweg

- (1) Liegt dem:der Präsident:in ein Vorschlag des Geschäftsverteilungsausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung nach § 19 BVwGG vor, so hat er:sie diesen – wenn er:sie eine Einberufung der Vollversammlung nicht für notwendig erachtet – allen Richter:innen schriftlich mit E-Mail unter Verwendung des dienstlichen E-Mail-Postfachs der Richter:innen (sofern ein solches nicht aktiv ist, auf eine andere geeignete Weise) zur Kenntnis zu bringen und gleichzeitig auf die Erfordernisse der Beschlussfassung im Umlaufweg binnen zwei Wochen (Abs. 2) und auf die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufweg widersprechen zu können (Abs. 3), ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung gilt von der Vollversammlung als im Umlaufweg nach § 4 Abs. 6 letzter Satz BVwGG beschlossen, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Entwurfs der Änderung der Geschäftsordnung an alle Richter:innen die einfache Mehrheit aller Richter:innen diesem schriftlich zustimmt. Die Zustimmung eines:einer Richter:in ist, soweit von dem:der Präsident:in bei der Übermittlung des Entwurfs nichts anderes verfügt wird, schriftlich mit E-Mail unter Verwendung des dienstlichen E-Mail-Postfachs der Richter:innen (sofern ein solches nicht aktiv ist, auf eine andere geeignete Weise) an den:die Präsident:in zu übermitteln.
- (3) Wenn innerhalb der Frist nach Abs. 2 mindestens zwei Drittel der Richter:innen, die derselben Kammer (Außenstelle) angehören, der Beschlussfassung im Umlaufweg schriftlich widersprechen, so ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg nicht zulässig und der:die Präsident:in hat die Vollversammlung nach § 1 Abs. 1 Z 3 zu einer Sitzung einzuberufen. Alle bis dahin an den:die Präsident:in nach Abs. 2 übermittelten Zustimmungserklärungen bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 4. Tagesordnung

- (1) Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem:der Präsident:in. Die Tagesordnung hat die Beratungsgegenstände der Vollversammlung hinreichend genau zu bezeichnen.
- (2) Beratungsgegenstände, die nicht in der den Richter:innen bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, sind von dem:der Präsident:in nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung verlangt oder die Vollversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder in offener Abstimmung beschließt.
- (3) Der:Die Präsident:in kann die Tagesordnung umstellen oder anordnen, dass Beratungsgegenstände, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam behandelt werden. Wird dagegen von einem:einer Richter:in Einspruch erhoben, so entscheidet darüber die Vollversammlung ohne weitere Beratung in offener Abstimmung.
- (4) Auf Vorschlag des:der Präsident:in oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder hat die Vollversammlung ohne weitere Beratung in offener Abstimmung zu beschließen, ob ein Beratungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird.
- (5) Die Tagesordnung der Sitzungen der Vollversammlung ist mit dem Punkt „Allfälliges“ abzuschließen.

§ 5. Vorsitzführung

- (1) Der:Die Präsident:in hat die Sitzungen der Vollversammlung zu eröffnen und zu schließen. Der:Die Präsidentin führt in den Sitzungen den Vorsitz und hat die Beratungen zu leiten.
- (2) Der:Die Präsident:in hat die Sitzung zu eröffnen und die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Der:Die Präsident:in wird im Fall seiner:ihrer Verhinderung von dem:der Vizepräsident:in, ist auch diese:r verhindert, von dem:der nach der jeweils geltenden Geschäftseinteilung für Justizverwaltungssachen vorgesehenen Richter:in in der dort bestimmten Reihenfolge vertreten (§ 3 Abs. 3 BVwGG).
- (4) Der:Die Präsident:in kann in der Sitzung der Vollversammlung nichtrichterliche Bedienstete des Bundesverwaltungsgerichtes zur Unterstützung (insbesondere Schriftführung) beiziehen.

§ 6. Beratungen

- (1) Der:Die Präsident:in hat nach Eröffnung der Sitzung den Eingang in die Tagesordnung zu verkünden.
- (2) Der:Die Präsident:in hat jeweils nach Aufruf der einzelnen Beratungsgegenstände Wortmeldungen der Richter:innen entgegenzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung können zu den einzelnen Beratungsgegenständen und zur Geschäftsordnung jederzeit das Wort verlangen. Der:Die Präsident:in hat ihnen daraufhin das Wort zu erteilen, jedoch ohne Unterbrechung eines:einer Redner:in.
- (4) Liegen zu einem Beratungsgegenstand keine Wortmeldungen mehr vor, so hat der:die Präsident:in den Schluss der Beratungen zu verkünden.
- (5) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des:der Präsident:in oder auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass die weitere Beratung und die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand auf bestimmte oder unbestimmte Zeit vertagt werden.
- (6) Die Beratungen und Abstimmungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich (§ 4 Abs. 3 letzter Satz BVwGG).

§ 7. Anträge

- (1) Jede:r Richter:in ist berechtigt, in der Vollversammlung Anträge zu stellen. Den anderen Richter:innen steht es frei, zu diesen Anträgen Gegenanträge oder Abänderungsanträge zu stellen. Alle Anträge sind von dem:der Antragsteller:in zu begründen (§ 4 Abs. 4 BVwGG).
- (2) Die Beratung und die Abstimmung über Anträge zu den Beratungsgegenständen der Tagesordnung und zur Geschäftsordnung der Vollversammlung nach Maßgabe dieses Abschnitts haben in derselben Sitzung zu erfolgen, es sei denn, die weitere Beratung und die Abstimmung über einen Antrag werden von der Vollversammlung auf Grund eines entsprechenden Beschlusses vertagt (§ 6 Abs. 5).
- (3) Gegenanträge und Abänderungsanträge zu Beschlussanträgen, die bereits im Zuge der Einberufung der Vollversammlung bekannt gegeben wurden, können dem:der Präsident:in bis zur Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung schriftlich und unterschrieben übermittelt werden. Der:Die Präsident:in hat daraufhin die bei ihm:ihr eingelangten Gegenanträge und Abänderungsanträge den Richter:innen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht zeitgerecht vor Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung möglich, so hat der:die Präsident:in nach Eröffnung der Sitzung der Vollversammlung die eingelangten Gegenanträge und Abänderungsanträge zu verlesen.
- (4) Gegenanträge und Abänderungsanträge zu Vorschlägen des Geschäftsverteilungsausschusses im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 sind unzulässig.
- (5) Anträge können von dem:der Antragsteller:in bis zur Abstimmung zurückgezogen werden. Wurde ein Antrag von mehreren Richter:innen gestellt, so gilt er nur dann als zurückgezogen, wenn alle antragstellenden Richter:innen diesen zurückziehen.

§ 8. Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Der:Die Präsident:in hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.
- (2) Über verschiedenartige Anträge ist derart abzustimmen, dass die wahre Meinung der Mehrheit der Vollversammlung klar zum Ausdruck kommt. Es ist daher in der Regel über Abänderungsanträge vor dem Hauptantrag, und zwar über weitergehende vor den übrigen Anträgen, abzustimmen.
- (3) Auf Anordnung des:der Präsident:in oder auf Verlangen eines oder mehrerer Mitglieder ist über bestimmte Teile eines Antrages getrennt abzustimmen.
- (4) Der:Die Präsident:in bestimmt erforderlichenfalls die Reihenfolge der Stimmabgabe der Richter:innen.

§ 9. Ausübung des Stimmrechts

- (1) Alle Richter:innen haben in der Vollversammlung ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.
- (2) Die Abgabe der Stimme hat in der Regel durch Bejahung oder Verneinung der zugrundeliegenden Frage ohne Begründung zu erfolgen.
- (3) Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gibt ein:e Richter:in keine eindeutig zuordenbare Stimme ab, so ist dieser Umstand im Sitzungsprotokoll festzuhalten und bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Hinblick auf die zugrunde liegende Frage die betreffende Stimme jedenfalls als „Nein“-Stimme zu zählen.
- (4) Richter:innen, die bei der Abstimmung nicht anwesend sind, dürfen ihre Stimme nicht nachträglich abgeben.

§ 10. Arten der Abstimmung

- (1) Die Abstimmung findet in der Regel nach Aufruf durch den:die Präsident:in durch Erheben der Hand statt (offene Abstimmung). Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der:die Präsident:in die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen.
- (2) Die Vollversammlung kann auf Vorschlag des:der Präsident:in oder auf Antrag eines:einer Richter:in in offener Abstimmung beschließen, über einen Antrag namentlich oder geheim abzustimmen.
- (3) Zur namentlichen Abstimmung sind die Namen aller Richter:innen in alphabetischer Reihenfolge der Familien- oder Nachnamen, bei gleichen Familien- oder Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Vornamen, zu verlesen,

wobei der:die Präsident:in jedenfalls als Letzte:r seine:ihre Stimme abzugeben hat. Jede:r Richter:in hat nach dem Aufruf seines:ihrer Namens mündlich mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

- (4) Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzetteln durchzuführen. Der:Die Präsident:in hat dafür alle erforderlichen Verfügungen zu treffen, um eine unbeobachtete Stimmabgabe der Richter:innen auf den Stimmzetteln sicherzustellen. Die Stimmabgabe in Bezug auf die zugrundeliegende Frage erfolgt durch Eintragen oder Markieren des Wortes „Ja“ oder des Wortes „Nein“ auf dem Stimmzettel. Leere oder sonst ungültige Stimmzettel sind bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses als „Nein“-Stimmen zu zählen. Ungültig sind alle Stimmzettel, aus denen sich nicht eindeutig die Bejahung oder Verneinung der zugrundeliegenden Frage ermitteln lässt. Die Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel obliegt dem:der Präsident:in und ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten.
- (5) Der:Die Präsident:in hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und zu verkünden. Es ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Stimmzettel, die von dem:der Präsident:in gemäß Abs. 4 als ungültig beurteilt wurden, sind dem Sitzungsprotokoll als Anlagen anzuschließen und jedenfalls für die Dauer von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung der Vollversammlung aufzubewahren.

§ 11. Beschlusserfordernisse

- (1) Soweit im BVwGG und in den §§ 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, sind zu einem Beschluss der Vollversammlung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Stimmengleichheit in offener oder namentlicher Abstimmung gibt die Stimme des:der Präsident:in den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12. Sitzungsprotokoll

- (1) Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. den Tag, den Beginn und das Ende der Sitzung;
 2. die Namen des:der Vorsitzenden, der übrigen anwesenden und der nicht anwesenden Richter:innen (gegebenenfalls unter Anführung von Verhinderungs- oder Entschuldigungsgründen);
 3. die Tagesordnung und
 4. den wesentlichen Verlauf der Beratungen, insbesondere alle in der Sitzung gestellten Anträge und die darüber gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses sowie die Zurückziehung von Anträgen.
- (2) Richter:innen, die einem Beschluss in offener Abstimmung nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll ist von dem:der Vorsitzenden und dem:der Schriftführer:in zu unterfertigen und in geeigneter Form dauerhaft zu verwahren. Jede:r Richter:in kann jederzeit während der Amtsstunden in die Protokolle und die angeschlossenen Anlagen Einsicht nehmen oder eine elektronische Übermittlung der genannten Unterlagen verlangen.
- (4) Jede:r Richter:in kann innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung des Sitzungsprotokolls bei dem:der Präsident:in schriftlich Einwendungen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Sitzungsprotokolls erheben, wenn innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Sitzung der Vollversammlung bei dem:der Präsident:in die Übermittlung einer Ausfertigung des Sitzungsprotokolls verlangt wurde. Der:Die Präsident:in hat das Sitzungsprotokoll zu berichtigen, wenn er:sie die Einwendungen für begründet hält. Nimmt der:die Präsident:in die verlangte Berichtigung nicht vor, so hat der:die Präsident:in dies mit einer kurzen Begründung dem:der betreffenden Richter:in, der:die die Einwendung erhoben hat, schriftlich mitzuteilen. Die Einwendungen und die Mitteilungen des:der Präsident:in sowie allfällige Berichtigungen sind in nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und gemeinsam mit dem Sitzungsprotokoll dauerhaft zu verwahren.

2. ABSCHNITT WAHLEN DURCH DIE VOLLVERSAMMLUNG

§ 13. Wahl des Personalsenates, des Geschäftsverteilungsausschusses und des Controllingausschusses

Für die Wahl des Personalsenates, des Geschäftsverteilungsausschusses und des Controllingausschusses gelten nach §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 22 Abs. 4 BVwGG die Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) über die Wahl des Personalsenates sinngemäß.

§ 14. Vorsitzführung im Controllingausschuss und Berichte des Controllingausschusses

- (1) Vorsitzende:r des Controllingausschusses ist jene:r Richter:in, der:die die höchste Punktezahl erreicht hat. Als Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden fungieren nacheinander die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Controllingausschusses, und zwar in absteigender Reihenfolge der Zahl der erreichten Wahlpunkte (§ 22 Abs. 4 BVwGG).

- (2) Die Empfehlungen nach § 22 Abs. 5 BVwGG werden nach Befassung des:der Präsident:in und der betroffenen Organe auch den weiteren Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes durch den:die Präsident:in zur Kenntnis gebracht.

§ 15. Wahl und Zusammensetzung des Disziplinarsenates für die Richter:innen des Bundesfinanzgerichtes

- (1) Der aus drei Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes bestehende Disziplinarsenat für die Richter:innen des Bundesfinanzgerichtes wird gemäß § 209 Z 5 iVm § 112 RStDG von der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichtes aus ihrer Mitte gewählt (§ 4 Abs. 2 Z 2 BVwGG).
- (2) Die Wahl erfolgt mit Wirkung vom 1. Jänner auf die Dauer von fünf Jahren (§ 112 Abs. 3 RStDG).
- (3) Für die drei Mitglieder des Disziplinarsenates nach Abs. 1 sind gleichzeitig neun Ersatzmitglieder zu wählen.
- (4) Für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates gelten die Bestimmungen des RStDG über die Wahl des Personalsenates sinngemäß.
- (5) Jene drei Richter:innen, die die höchsten Punktezahlen erreicht haben, sind als Mitglieder des Disziplinarsenates gewählt. Die neun Richter:innen mit den nächstniedrigeren Punktezahlen sind als Ersatzmitglieder gewählt.
- (6) Vorsitzende:r ist jene:r Richter:in, der:die die höchste Punktzahl erreicht hat. Als Stellvertreter:innen des:der Vorsitzenden fungieren nacheinander die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates, und zwar in absteigender Reihenfolge der Zahl der erreichten Wahlpunkte.
- (7) Der Disziplinarsenat bestellt mit Beschluss für jedes Verfahren eine:n Untersuchungskommissär:in aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinarsenates, erforderlichenfalls aus dem Kreis der übrigen Richter:innen als Mitglieder des Disziplinargerichtes.
- (8) Wechsel in der Person der:des Untersuchungskommissär:in in einem anhängigen Verfahren sind auf unumgängliche Fälle zu beschränken.

§ 16. Wahl und Zusammensetzung des Dienstsенates für die Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes

- (1) Der aus drei Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes bestehende Dienstsенat für die Richter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes wird gemäß § 209 Z 4 iVm. § 93 Abs. 1 iVm. § 112 RStDG von der Vollversammlung des Bundesverwaltungsgerichtes aus ihrer Mitte gewählt (§ 4 Abs. 2 Z 5 BVwGG).
- (2) Für die Wahl und Zusammensetzung des Dienstsенates gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 6 und 8 sowie für die Bestellung des:der Untersuchungskommissär:in § 15 Abs. 7 und 8 sinngemäß.

§ 17. Durchführung von Wahlen in den Außenstellen

Für die Durchführung von Wahlen in den Außenstellen gilt § 39 Abs. 3 zweiter Satz RStDG mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Richter:innen, deren Dienstort sich in einer Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichtes befindet, am Wahltag die amtlichen Stimmzettel in verschlossenen Wahlkuverts dem:der Leiter:in der betreffenden Außenstelle zu übergeben haben, der:die die ungeöffneten Kuverts mit einem Verzeichnis der Richter:innen, die das Stimmrecht ausgeübt haben, unverzüglich der Wahlkommission am Hauptsitz in Wien vorzulegen hat.

3. ABSCHNITT

UNZUSTÄNDIGKEIT UND GESCHÄFTSVERTEILUNGSRELEVANTE MITTEILUNGEN

§ 18. Wahrnehmung der Unzuständigkeit

- (1) Erachtet ein:e Richter:in, dass er:sie für die Erledigung einer zugewiesenen Rechtssache nach den Bestimmungen der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist, so hat er:sie umgehend den betreffenden Verfahrensakt der Geschäftsstelle samt einem mit einer Begründung versehenen Aktenvermerk, warum eine Zuständigkeit nicht vorliegt, zuzuleiten, unbeachtlich dessen, ob es sich um die Zuständigkeit als Einzelrichter:in oder als Vorsitzende:r eines Senates handelt (Unzuständigkeitsanzeige).
- (2) Die Geschäftsstelle hat die betreffende Rechtssache unter Bedachtnahme auf die Unzuständigkeitsanzeige nach der Geschäftsverteilung neu zuzuweisen.
- (3) Erachtet sich der:die Richter:in, dem:der eine Rechtssache auf Grund einer Unzuständigkeitsanzeige nach Abs. 2 zugewiesen wurde, ebenfalls als unzuständig, so hat diese:r Richter:in dies ebenso nach Abs. 1 anzuzeigen. Der diese Rechtssache betreffende Verfahrensakt ist daraufhin von der Geschäftsstelle mit den beiden Unzuständigkeitsanzeigen der sich jeweils als unzuständig erachtenden Richter:innen unverzüglich dem:der Präsident:in vorzulegen.
- (4) Der:Die Präsident:in entscheidet endgültig über die Zuständigkeit für die betreffende Rechtssache. Die Geschäftsstelle hat daraufhin in Entsprechung der Entscheidung des:der Präsident:in die Rechtssache endgültig zuzuweisen und die betroffenen Richter:innen darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 19. Mitteilung an den Geschäftsverteilungsausschuss

- (1) Ist ein:e Richter:in der Ansicht, wegen des Umfangs seiner:ihrer Aufgaben an deren Erledigung innerhalb angemessener Frist nicht nur vorübergehend gehindert zu sein, so hat er:sie dies im Wege des:der Präsident:in dem Geschäftsverteilungsausschuss schriftlich unter Darlegung der dafür maßgeblichen Umstände mitzuteilen.

- (2) Fallen die maßgeblichen Umstände, die zu dieser Mitteilung geführt haben, nachträglich weg, so hat dies der:die betreffende Richter:in dem:der Präsident:in unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall, dass ein:e Richter:in auf Grund der geringen Anzahl der bei ihm:ihr anhängigen Rechtssachen und unter Berücksichtigung der in nächster Zeit von ihm:ihr voraussichtlich zu erledigenden Rechtssachen in der Lage ist, über den Umfang der bereits zugewiesenen Rechtssachen hinaus noch weitere Rechtssachen erledigen zu können.

§ 20. Geschäftsverteilungsrelevante Änderungen

- (1) Wenn ein:e Richter:in – auch bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Justizverwaltung – feststellt, dass es in Art und Umfang des ihn:sie betreffenden Einlaufes des Bundesverwaltungsgerichtes zu einer Änderung kommt, die eine Anpassung der Geschäftsverteilung nahe legen würde, so hat er:sie dies im Wege des:der Präsident:in dem Geschäftsverteilungsausschuss schriftlich unter Darlegung der dafür maßgeblichen Umstände mitzuteilen. Der:Die Präsident:in hat die Kammervorsitzenden, deren Kammer von der Mitteilung der:des Richter:in betroffen ist, unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der:Die Präsident:in kann die jeweiligen Kammervorsitzenden gleichzeitig ersuchen, diesbezüglich eine Stellungnahme abzugeben.
- (2) Der Geschäftsverteilungsausschuss kann beschließen, den:die betreffende:n Richter:in sowie die jeweiligen Kammervorsitzenden zu einer Sitzung einzuladen und persönlich anzuhören.
- (3) Der Geschäftsverteilungsausschuss hat den:die Richter:in sowie die jeweiligen Kammervorsitzenden im Wege des:der Präsident:in über das Ergebnis seiner:ihrer Beratungen in der betreffenden Sache zu unterrichten.

4. ABSCHNITT GESCHÄFTSGANG

§ 21. Amtsstunden

- (1) Die Amtsstunden des Bundesverwaltungsgerichtes sind an jedem Arbeitstag, mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31. Dezember, von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr.
- (2) Schriftliche Anbringen (Schriftsätze) können nur innerhalb der Amtsstunden postalisch oder elektronisch am Sitz des Bundesverwaltungsgerichtes in Wien eingebracht werden.
- (3) Schriftliche Anbringen (Schriftsätze) betreffend Rechtssachen, die in einer Gerichtsabteilung einer Außenstelle anhängig sind, können unbeschadet des Abs. 2 innerhalb der Amtsstunden postalisch oder elektronisch bei der betreffenden Außenstelle eingebracht werden.
- (4) Aktenvorlagen betreffend Rechtssachen, die in einer Gerichtsabteilung einer Außenstelle anhängig sind, haben nach Maßgabe der entsprechenden richterlichen Verfügung unmittelbar an die betreffende Außenstelle zu erfolgen.
- (5) Elektronische Eingaben mit Telefax sind an die dafür allgemein vorgesehene Telefax-Nummer des Bundesverwaltungsgerichtes zu übermitteln.
- (6) Schriftliche Anbringen (Schriftsätze), die nach Ablauf der Amtsstunden postalisch eingebracht werden, gelten erst mit Beginn der Amtsstunden des nächsten Arbeitstages als eingebracht. Schriftsätze, die elektronisch eingebracht worden sind, gelten mit dem Tag ihrer Einbringung als eingebracht, und zwar auch dann, wenn sie nach dem Ende der Amtsstunden eingebracht wurden; allfällige Pflichten des Bundesverwaltungsgerichtes zur Vornahme bestimmter Handlungen werden diesfalls jedoch frühestens mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden ausgelöst.
- (7) Für die Einbringung von Eingaben (Schriftsätzen) im elektronischen Rechtsverkehr nach § 21 BVwGG gelten die Bestimmungen der BVwG-elektronischer-Verkehr-Verordnung (BVwG-EVV), BGBl. II Nr. 515/2013 i d F BGBl. II Nr. 587/2021.
- (8) Eine Übermittlung eines Anbringens per E-Mail stellt keine gültige Form der elektronischen Einbringung von Schriftsätzen dar.

§ 22. Parteienverkehr

- (1) Der Parteienverkehr des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entgegennahme von mündlichen oder telefonischen Anbringen findet ausnahmslos an Arbeitstagen, mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31. Dezember, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt.
- (2) Der Parteienverkehr findet in den öffentlichen Bereichen des Bundesverwaltungsgerichtes am Hauptsitz in Wien und in den Außenstellen statt. Hierfür sind von dem:der Präsident:in Räumlichkeiten im öffentlichen Bereich des jeweiligen Gerichtsgebäudes sowie die nötige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.
- (3) Akteneinsichten sind spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag, an dem diese vorgenommen werden soll, in der zuständigen Gerichtsabteilung anzumelden. Davon kann nach Anordnung des:der Leiter:in der betreffenden Gerichtsabteilung abgewichen werden.

§ 23. Mündliche Verhandlungen

- (1) Mündliche Verhandlungen finden ausschließlich an Arbeitstagen mit Ausnahme des Karfreitages, des 24. und des 31. Dezember, und, soweit eine mündliche Verhandlung auf richterliche Anordnung nicht an Ort und Stelle durchgeführt wird, in den dafür vorgesehenen Verhandlungssälen am Hauptsitz und in den Außenstellen statt.

- (2) Mündliche Verhandlungen sind für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr anzuberaumen.
- (3) Die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung ist für Vorsitzende und Beisitzer:innen (Richter:innen bzw. fachkundige Laienrichter:innen) Dienstpflicht.
- (4) Die Verständigung von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung an die Beisitzer:innen des Senates hat tunlichst zwei Wochen vor dem Tag, für den die Verhandlung anberaumt wurde, zu erfolgen. Sobald ein:e Richter:in von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung nachweislich informiert wurde, hat er:sie für den ausgeschriebenen Zeitraum selbst keine mündlichen Verhandlungen anzuberaumen bzw. seine:ihre Verhinderung an der Teilnahme später anberaumter Verhandlungen so schnell wie möglich dem:der Vorsitzenden des betreffenden Senates mitzuteilen.
- (5) Sobald ein:e fachkundige:r Laienrichter:in von der Anberaumung einer Verhandlung nachweislich informiert wurde, hat er:sie für den ausgeschriebenen Zeitraum keine weitere Beisitzer:innentätigkeit zu übernehmen und gegebenenfalls dem:der Vorsitzenden eines anderen Senates so schnell wie möglich seine:ihre Verhinderung für den betreffenden Zeitraum mitzuteilen.
- (6) Der:Die Vorsitzende hat den Beisitzer:innen des Senates auf deren Verlangen bereits bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung auf geeignete Weise die uneingeschränkte Einsichtnahme in den Originalakt der zu verhandelnden Rechtssache zu ermöglichen.
- (7) Für den Fall, dass auf Grund einer Verhinderung ein Ersatzmitglied in den Senat einzutreten hat, ist diesem sein Eintritt tunlichst 48 Stunden vor Beginn der Verhandlung mitzuteilen.

§ 24. Beratung, Abstimmung und Protokollführung im Senat

- (1) Die Beratung und Abstimmung wird von dem:der Vorsitzenden geleitet. Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich (§ 8 Abs. 2 BVwGG).
- (2) Über die Beratung und Abstimmung im Senat ist ein Protokoll zu führen (§ 8 Abs. 6 BVwGG).
- (3) Der:Die Vorsitzende eines Senates kann sich zur Protokollführung in der Beratung eines:einer nichtrichterlichen Mitarbeiter:in des Bundesverwaltungsgerichtes bedienen. Diese:r unterliegt hinsichtlich der Beratung und Abstimmung des Senates der Amtsverschwiegenheit.

§ 25. Layoutregeln und Formularbuch

- (1) Für die Bearbeitung und Erledigung von Rechtssachen sind zum Zweck und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes des Bundesverwaltungsgerichtes die in der ANLAGE enthaltenen Layoutregeln vorgesehen, die einen integralen Bestandteil dieser Geschäftsordnung bilden und verpflichtend zu beachten sind. In den Layoutregeln sind Erledigungsmuster enthalten, die zur Veranschaulichung dienen.
- (2) Der:die Präsident:in des Bundesverwaltungsgerichtes stellt auf elektronischem Wege ein Formularbuch zur Verfügung, das von der Vollversammlung zu beschließen ist und einen integralen Bestandteil der Geschäftsordnung bildet. Die im Formularbuch vorgesehenen Formulare sind von den nichtrichterlichen Mitarbeiter:innen des Bundesverwaltungsgerichtes zu verwenden, soweit der:die zuständige Richter:in nicht anderes anordnet; Abs. 1 gilt jedenfalls. Geschlechtergerechte Formulierungen sind zu verwenden.
- (3) Der:Die Präsident:in des Bundesverwaltungsgerichtes nimmt allfällige administrativ notwendige Änderungen (zB Angabe der neuen Fassung einer novellierten Gesetzesbestimmung) oder Berichtigungen (zB zur Beseitigung von Rechtschreib- oder Grammatikfehlern) in den Formularen des Formularbuches (Abs. 2) vor und veröffentlicht diese im Intranet. Alle anderen Änderungen des Formularbuches bedürfen der Beschlussfassung durch die Vollversammlung.

§ 26. Evidenz

Nach Erlassung einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes (Erkenntnis oder Beschluss), mit der ein Anbringen erledigt wird, hat der:die Leiter:in der betreffenden Gerichtsabteilung diese Entscheidung der Evidenzstelle (§ 18 Abs. 3 BVwGG) binnen einer Woche elektronisch zur Verfügung zu stellen. Hierzu können auch Angehörige des nichtrichterlichen Personals herangezogen werden.

5. ABSCHNITT GESCHÄFTSFÜHRUNG IN DEN AUSSENSTELLEN

§ 27. Geschäftsführung in den Außenstellen

- (1) Der:Die Leiter:in der Außenstelle nimmt für den Bereich der jeweiligen Außenstelle die dem:der Präsident:in nach § 3 Abs. 1 BVwGG zukommenden Aufgaben unter der Verantwortung des:der Präsident:in wahr. Unbeschadet der richterlichen Unabhängigkeit des:der Leiter:in der Außenstelle als Richter:in unterliegt er:sie in Ausübung der Aufgaben als Leiter:in der Außenstelle den Weisungen des:der Präsident:in (§ 5 Abs. 2 BVwGG).
- (2) Der:Die Leiter:in der Außenstelle wird bei seinen:ihren Aufgaben nach Maßgabe seiner:ihrer Verfügungen durch eine:n Stellvertreter:in und erforderlichenfalls auch von anderen in der jeweiligen Außenstelle tätigen Richter:innen unterstützt und vertreten (§ 5 Abs. 3 BVwGG).

§ 28. Entscheidungen über Unzuständigkeiten

Entscheidungen über angezeigte Unzuständigkeiten nach § 18, die nur Richter:innen betreffen, die an einem Arbeitsplatz in einer der Außenstellen verwendet werden, trifft der:die Leiter:in der jeweiligen Außenstelle für den:die Präsident:in.

**6. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 29. Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, beziehen sich diese auf die Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30. Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit 2. Jänner 2014 in Kraft.
- (2) § 20 und die Anlage in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 4. August 2014 treten mit 1. September 2014 in Kraft.
- (3) Die Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 5. April 2024 tritt mit 8. April 2024 in Kraft.
- (4) Die Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 5. November 2024 tritt mit 6. November 2024 in Kraft.
- (5) Die Geschäftsordnung in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Vollversammlung vom 19. Mai 2025 tritt mit 1. Juni 2025 in Kraft.

Der Vorsitzende der Vollversammlung:

Mag. Dr. Christian FILZWIESER, MSc (LSE)
Präsident

./ **ANLAGE** (Layoutregeln und Formularbuch)